

XXII. GP-NR

56 /A (E)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

2003 -02- 26

**der Abgeordneten Mag. Maier
und Genossinnen
betreffend „Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen für KonsumentInnen bei
Konsumentengeschäften“**

Zahlreiche gesetzlich geregelte Rücktrittsrechte (in Deutschland „Widerrufsrechte“) für KonsumentInnen haben in den vergangenen Jahren - zuletzt nicht aufgrund von EU - Richtlinien - Aufnahme in unsere Rechtsordnung gefunden, wobei der vertragliche Ausschluss des Rücktrittsrechts gegenüber VerbraucherInnen grundsätzlich unzulässig ist.

Diese einseitigen Rücktrittsrechte finden sich in verschiedenen österreichischen Gesetzen. Bezeichnend ist aber die Heterogenität der Ausgestaltung in jedem Einzelfall: Große Unterschiede ergeben sich beispielsweise in der Dauer der Rücktrittsfrist, deren Berechnung, der Form, der Ausübung, der Belehrung über das Rücktrittsrecht, in der Rückabwicklung, den Rechtsfolgen etc. Diese unübersichtliche Rechtssituation erfordert generell eine Rechtsvereinheitlichung und damit auch mehr Schutz für KonsumentInnen.

In Deutschland war das neue „Fernabsatzgesetz“ Teil eines Gesetzespaketes, mit dem ein erster wesentlicher Schritt unternommen wurde, um das unübersichtliche und teilweise in sich unschlüssige Verbraucherrecht auf einem hohen Verbraucherschutzniveau zu vereinheitlichen. Damit entsprach die deutsche Bundesregierung einer wichtigen Forderung der deutschen Verbraucherschutzverbände.

Seit dem 1. Oktober 2000 gilt in Deutschland daher eine generelle Widerrufsfrist von 14 Tagen bei Haustürgeschäften, Kaffeefahrten, Zeitschriftenabonnements, Verbraucherkrediten aber auch bei Timesharingverträgen (letztere bisher 10 Tage). Damit können unseriöse Geschäftsmacher wirksamer bekämpft und Überrumpelungsverträge nach entsprechender Nachdenkpause („cooling of period“) ohne Begründung - meist - schriftlich aufgelöst werden. Diese Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen auf das Niveau von Deutschland ist auch für Österreich anzustreben.

Der rechtliche Verbraucherschutz wurde in Deutschland durch das „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ (SchuldrechtsmodG) in das BGB übernommen. Damit erfolgte eine Integration fast aller verbraucherschützenden Sonderprivatrechte in das BGB. Die nachfolgende „Reform der Schuldrechtsreform“, die mit 1. 8. 2002 in Kraft getreten ist, brachte insgesamt Verbesserungen aber auch Verschlechterungen des rechtlichen Verbraucherschutzes.

ENTSCHLIESSUNG

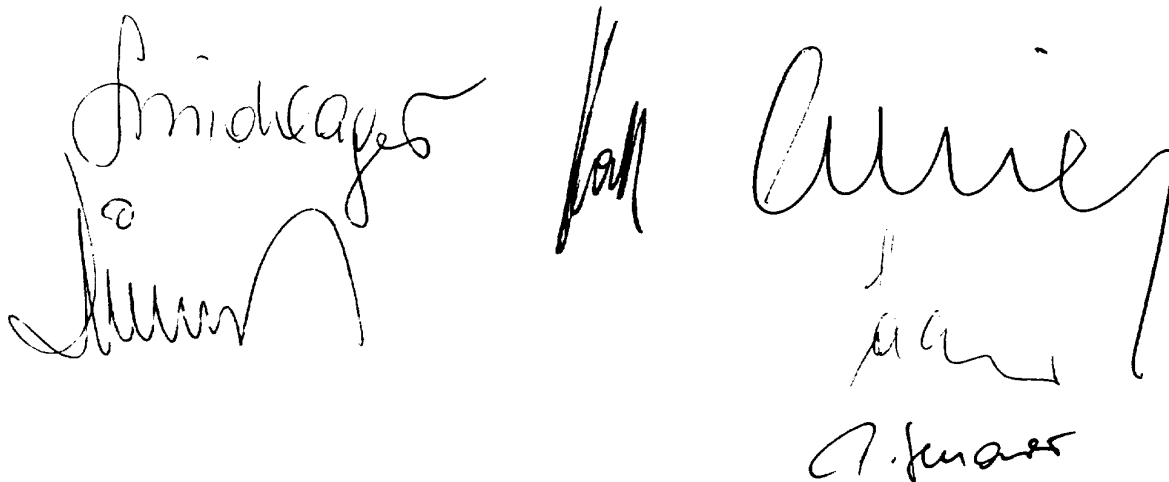
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert,

Eine einheitliche Rücktrittsfrist von 14 Tagen in allen einschlägigen „Konsumentenschutzgesetzen“ (z. B. Konsumentenschutzgesetz, Bauträgervertragsgesetz, Kapitalmarktgesetz) vorzuschlagen und entsprechende Gesetzesänderungen dem Nationalrat vorzulegen. Dies soll der erste Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung bzw. für eine verbesserte Übersichtlichkeit (Klarheit) des Österreichischen zivilrechtlichen Konsumentenschutzes sein.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Friedlauer'. The middle signature is 'Maier'. The signature on the right is 'A. J. Maier'.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss